

Arbeitnehmerveranlagung

Werbungskosten

Werbungskosten der Arbeitnehmer/innen sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit.

Bestimmte Werbungskosten, wie beispielsweise Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen und Wohnbauförderungsbeiträge, werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Das Service-Entgelt für die e-card ist ebenfalls ein Pflichtbeitrag und wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt.

Die steuerwirksamen Werbungskosten reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes.

Das Pendlerpauschale können Sie bei Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Sollten Sie dies versäumt haben, können Sie es jederzeit bei der Arbeitnehmerveranlagung nachholen.

Weitere Werbungskosten können Sie nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beanspruchen.

Prinzipiell **müssen Werbungskosten** durch **entsprechende Nachweise** (Rechnungen, Fahrtenbuch) belegt werden können. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

1. Werbungskostenpauschale

Jeder aktiven Arbeitnehmerin/jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe **von 132 Euro jährlich zu**. Dieses Pauschale ist schon

in den Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Die folgenden in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt **mehr als 132 Euro jährlich betragen**.

2. ABC der Werbungskosten

2.1 Arbeitskleidung

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden, wenn sie nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

2.2 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden.

- Computer
- Kraftfahrzeuge bei Vertreterinnen/Vertretern im Außendienst
- Messer bei Fleischerinnen/Fleischern oder Köchinnen/Köchen

Arbeitnehmerveranlagung

- Motorsäge bei Forstarbeiterinnen und Forstarbeitern
- Musikinstrumente von Musikerinnen und Musikern oder Musiklehrerinnen/Musiklehrern
- Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht **mehr als 800 Euro (ab 2023 1.000 Euro)** kosten, sind geringwertige Wirtschaftsgüter. Sie können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren **Wirtschaftsgut 800 Euro (ab 2023 1.000 Euro)** können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung, **kurz AfA genannt**). Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden. Siehe auch Pkt. 2.6 Computer

2.3 Arbeitszimmer

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn **das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich** genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Dies ist insbesondere bei Heimarbeiterinnen/-arbeitern, Heimbuchhalterinnen/-buchhaltern oder Telearbeitern der Fall, nicht aber bei Lehrerinnen und Lehrern, Richterinnen und Richtern, Politikerinnen und Politikern oder Vertreterinnen und Vertretern.

Folgende anteilige Kosten kommen in Betracht:

- Mietkosten
- Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, Versicherung etc.)
- AfA für Einrichtungsgegenstände; bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen auch eine AfA von den Herstellungskosten
- Finanzierungskosten

Nur „typische“ Arbeitsmittel – wie z. B. EDV-Ausstattung (inkl. Computertisch) – gelten im Ausmaß der beruflichen Nutzung als Arbeitsmittel.

2.4 Aus- und Fortbildung, Umschulung

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen.

Eine Ausbildung liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen. Sie sind absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen.

Arbeitnehmerveranlagung

Eine Fortbildung liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen (z. B. berufsbezogene Kurse, Seminare) der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen.

Die Kosten für ein Universitätsstudium können als Fortbildungskosten (z. B. Zweitstudium mit enger Verflechtung zum Erststudium wie etwa das Studium der Betriebswirtschaftslehre durch einen Juristen), als Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf (z. B. Betriebswirtschaftsstudium eines Industriekaufmannes) oder als Umschulungskosten (z. B. Pharmaziestudium einer Bibliothekarin) absetzbar sein.

Dabei sind nicht nur Studienbeiträge, sondern sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängenden Kosten (z. B. Fachliteratur und Fahrtkosten) abzugsfähig.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Ausbildungen, die hauptsächlich den privaten Bereich betreffen. Darunter fallen etwa Kosten für den B-Führerschein, für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung. Die Kosten für den C-Führerschein können Sie nur dann absetzen, wenn Sie den Führerschein für den ausgeübten oder verwandten Beruf benötigen.

Welche Bildungskosten sind konkret als Werbungskosten absetzbar?

Absetzbar sind insbesondere:

- eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag)
- Kosten für Unterlagen, Fachliteratur
- Kosten für „Arbeitsmittel“ (z. B. anteilige PC-Kosten)
- Fahrtkosten
- allenfalls Tagesgelder – für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet (siehe „Reisekosten“)
- Nächtigungskosten

2.5 Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus. Sie kann im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

2.6 Computer

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z. B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine **berufliche Verwendung** vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der **beruflichen Nutzung** von der Arbeitnehmerin vom Arbeitnehmer **nachzuweisen oder glaubhaft zu machen**.

Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – **ein Privatanteil von 40 % angenommen**.

Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für **Abnutzung (AfA)** auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – **unter 800 Euro (ab 2023 1.000 Euro)** nachträglich angeschafft, können sie als **geringwertiges Wirtschaftsgut** (nach Abzug eines Privatanteils) sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier, sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung bis 800,00 im Einzelnen separat im vollen Umfang absetzbar.

Arbeitnehmerveranlagung

Beispiel

Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm und Tastatur um insgesamt 1.200 Euro am 11.08.2022. Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

Jahr	insgesamt	40% Privatanteil	Abzug
AfA 2022	200 €*	80 €	120 €
AfA 2023	400 €	160 €	240 €
AfA 2024	400 €	160 €	240 €
AfA 2025	200 €*	80 €	120 €

* Halbjahres AfA

2.7 Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Wenn Ihr Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von **mehr als 80 km** und wenn die Fahrzeit mit dem tatsächlich benützten Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt), und Sie somit eine Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes benötigen, können Sie die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung ist, dass der Steuerpflichtige zwei haushaltsführende Wohnsitze besitzt. Sie dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände geltend machen oder **Hotelkosten bis zu 2.200 Euro monatlich absetzen**.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag **von 306 Euro pro Monat** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benutzte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z. B. Bahnkarte, Kilometergeld). Verheiratete sowie in eingetragener Partnerschaft oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn die Partnerin/der Partner oder der Steuerpflichtige am Familienwohnsitz steuerlich relevante Einkünfte (mehr als 6.000 Euro jährlich oder mehr als ein Zehntel der Einkünfte der/des Steuerpflichtigen) erzielt.

Ist die Partnerin/der Partner nicht berufstätig, kann die doppelte Haushaltsführung in der Regel für eine Dauer **von zwei Jahren** beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist sie **mit sechs Monaten befristet**. In Ausnahmefällen (bzw. in Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe; bei befristeten Arbeitsverhältnissen; wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt; bei ausländischem Familienwohnsitz) kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein.

Werden Fahrtkosten als Familienheimfahrten berücksichtigt, kann kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden.

Werden Dienstreisen unmittelbar von der Wohnung aus begonnen, scheiden die Tage der Dienstreise für die Beurteilung des Pendlerpauschales für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte aus; allenfalls sind sie für ein Pendlerpauschale für die Strecke von der Wohnung zum Einsatzort heranzuziehen.

Arbeitnehmerveranlagung

2.8 Fachliteratur

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Literatur, die auch bei nicht in ihrer Berufssparte tätigen Personen von allgemeinem Interesse ist, wie Lexika oder Nachschlagewerke, gilt nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.

2.9 Fahrrad

Beruflich veranlasste Fahrten (gilt nicht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) mit einem privaten Fahrrad können in Form des **Kilometergeldes** in Höhe **von 0,38 Euro pro Kilometer** als Werbungskosten berücksichtigt werden. Maximal für 1.500 Kilometer (= bis zu 570 Euro) jährlich.

2.10 Fahrtkosten

Siehe „Reisekosten“

2.11 Fehlgelder

Kassenfehlbeträge, die Arbeitnehmer/innen dem Arbeitgeber ersetzen müssen, sind Werbungskosten.

2.12 Gewerkschaftsbeiträge

Gewerkschaftsbeiträge dürfen nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn diese noch nicht vom Arbeitgeber einbehalten und bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden.

2.13 Internet

Die Kosten für eine **beruflich veranlasste Verwendung** eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, ist die **Aufteilung der Kosten zu schätzen**. Im beruflichen Ausmaß anteilig absetzbar sind die Providergebühr, die Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (z. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr). Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. Gebühr für die Benützung des Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze absetzbar.

Beispiel: sind unter sonstige Werbungskosten einzutragen

Aufstellung Telefon und Internet beruflich veranlasste Verwendung					
		Pauschalgeb	Pauschalgeb	Privatanteil	Absetzbetrag
		mtl.	jährl.	40%	
Telefon	Handy	35,90	430,80	172,32	258,48
Internet	A1 Pur	40,00	360,00	144,00	216,00
Summe					474,48

2.14 Kraftfahrzeug

Beruflich veranlasste Kosten für ein privates Kfz können entweder in Form von Kilometergeldern oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden. Kilometergelder können jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden. An Stelle der Kilometergelder können die Kosten auch in tatsächlicher Höhe entsprechend der beruflichen Nutzung abgesetzt werden.

Arbeitnehmerveranlagung

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein Fahrtenbuch mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegten Tageskilometern führen. Wenn ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich ist (z. B. **Reisekostenabrechnung** gegenüber dem Arbeitgeber), benötigen Sie kein Fahrtenbuch. Siehe Beispiel Reisekostenabrechnung im Anhang.

Hinweis

Neben dem Kilometergeld können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.^{Rz373}

2.15 Reisekosten bei Dienstreisen

Das Einkommensteuergesetz spricht von einer Dienstreise, wenn Arbeitnehmer/innen über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes tätig werden.

Der Dienstreisebegriff ist relativ weit (**siehe auch unter Kapitel „Dienstreisen“**).

Vom Arbeitgeber aus Anlass einer Dienstreise gezahlte Reisekostenersätze sind innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei.

Erhalten Arbeitnehmer/innen vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostenersätze, können sie ihre Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die (im Vergleich zur Dienstreise strenger) Voraussetzungen für ein **„beruflich veranlasste Reise“ vorliegen**.

Das Pkw-Kilometergeld kann für **höchstens 30.000 Kilometer jährlich** lohnsteuerfrei ausbezahlt werden.

Als Nachweis ist entweder der Dienstreiseauftrag, die Anordnung über eine Verlegung oder das Ausbleiben über 24 Std., oder ein Übungs-Einsatzbefehl, oder der jährliche Ausdruck über die Reiseabrechnungen von der Buchhaltung).

Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn die Arbeitnehmer/innen aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung **mindestens 25 km** Fahrtstrecke) unternehmen. Dabei muss die Reisedauer **mehr als drei Stunden** bei Inlandsreisen betragen. Zudem darf **kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet werden.

Fahrtkosten sind auch bei **geringerer Entfernung und kürzerer Dauer** der Reise absetzbar.

2.16 Fahrtkosten bei Dienstreisen

Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei Stunden unterschritten werden. Auch für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Mittelpunkten der Tätigkeit stehen grundsätzlich Fahrtkosten zu.

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale sowie den Pendlereuro zur Gänze abgegolten.

Arbeitnehmerveranlagung

2.17 Tagesgelder bei Dienstreisen zur Abdeckung des Verpflegungsmehraufwandes.

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen dauert, können für jede **angefangene Stunde 2,20 Euro (max. 26,40 Euro pro Tag)** an Tagesgeldern abgesetzt werden. Dauert eine Reise z. B. 4,5 Stunden, stehen 11 Euro Tagesgeld zu. Das gilt auch dann, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. *Siehe auch RGV Gebühren.*

Bei Auslandsreisen gelten eigene Sätze (siehe „Auslandsreisen“). Dauert eine Reise im Ausland länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde der Auslandsreise ein Zwölftel des Auslandstagsatzes gerechnet werden. Das volle Tagesgeld steht für 24 Stunden zu. Arbeitnehmer/innen, die vom Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten Reisekostensätze steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen (so genannte „Differenzwerbungskosten“).

Ein derartiger erheblicher Unterschied ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Auslandstagesatz laut RGV den um die Hälfte erhöhten Inlandstagesatz (das sind 39,60 Euro) übersteigt. Der übersteigende Betrag ist *als Differenz-Verpflegungsmehraufwand* zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Auslandstagesatz USA beträgt **52,30 Euro**, somit beträgt der zu berücksichtigende Differenz-**Verpflegungsmehraufwand 12,70 Euro (= 52,30 abzüglich 39,60 Euro)**.

Ab dem Grenzübertritt (bei grenzüberschreitenden Flugreisen ab dem Abflug bzw. bis zur Ankunft im Inland) kommen die Sätze für das jeweilige Land zur Anwendung.

Tagesgelder (sowie „Differenztagesgelder“) sind aber nicht absetzbar, wenn die DR *länger als 10 Tage dauert* und damit ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.

Berechnung nach der 24-Stundenregel:

Die Reise dauert insgesamt 35 Stunden 10 Minuten, es stehen insgesamt zwei Tagessätze (24/12) zu. Der Auslandsanteil (11:15 bis 15:00 Uhr nächster Tag) beträgt 16/12, damit verbleibender Inlandsanteil somit 8/12.

Berechnung nach der Kalendertagsregel:

Die Reise dauert insgesamt 2 Kalendertage mit jeweils mehr als 12 Stunden.

Auslandsanteil:

1. Reisetag (11:15 Uhr bis 24:00 Uhr) 12/12

2. Reisetag (00:00 Uhr bis 15:00 Uhr) 12/12

Inlandsanteil: Es kann kein steuerfreies Tagesgeld ausgezahlt werden, da der Gesamtanspruch durch den Auslandsanteil ausgeschöpft wurde.

2.18 Neuer Mittelpunkt

Wenn Ihre Dienstreisen im Nahbereich (i. d. R. bis 120 km) dauernd oder zumindest mit einer gewissen Regelmäßigkeit an denselben Einsatzort oder an mehrere Einsatzorte (z. B. Baustelle, Filiale) führen und keine günstigere Regelung in Ihrer lohngestaltenden Vorschrift (Ihrem Kollektivvertrag) besteht, ist die zeitliche Dauer der Begünstigung **eingeschränkt**. In diesem Fall sind die Tagesgelder bei täglicher Heimkehr ab jenem Zeitpunkt **nicht mehr steuerfrei**, ab dem der auswärtige Einsatzort zu **einem neuen Mittelpunkt** der Tätigkeit wird.

Arbeitnehmerveranlagung

Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit liegt vor, wenn man:

- **länger als fünf Tage** an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird oder
- **regelmäßig wiederkehrend** (wöchentlich an einem Tag) an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von fünf Tagen überschreitet oder
- **wiederkehrend, aber nicht regelmäßig**, an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr überschreitet oder
- **in einem gleichbleibenden Einsatzgebiet** (z. B. Bezirksvertreter/in) länger als fünf Tage tätig wird oder
- **im Rahmen einer Fahrtätigkeit** auf gleichbleibenden Routen oder Linien (z. B. Busfahrer/in) länger als fünf Tage tätig wird.
- Tagesgelder werden in diesen Fällen nur für die Anfangsphase von **fünf bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt**.
- Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz am neuen Mittelpunkt der Tätigkeit, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.
- **Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen außerhalb des Nahbereichs steuerlich behandelt?**
- Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zumutbar (i. d. R. ab 120 km), können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang steuerfrei **bis zur Höhe von 26,40 Euro täglich** ausbezahlt werden.

2.18 Nächtigungskosten bei Dienstreisen

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können

*entweder die Kosten inkl. Frühstück laut Beleg oder **das Nächtigungspauschale von 15 Euro pro Nächtigung inkl. Frühstück** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Es können daher pro Nächtigung bei Inlandsreisen ohne Pauschale oder mit Rechnung Nä/ohne F im Schätzungsweg **4,40 Euro** für das Frühstück geltend gemacht werden.*

Beispiel:

*Das Tagesgeld für eine Inlandsdienstreise beträgt gemäß § 13 Abs. 1 RGV im **Tarif I 26,40 Euro**; davon entfallen rechnerisch **15% (das sind 3,96 Euro)** auf das Frühstück (§ 17 Abs. 3 RGV). Für die Nächtigung wird ein Zimmer **unentgeltlich zur Verfügung gestellt**. Die tatsächlichen Aufwendungen für das Frühstück bzw. im Schätzungsweg **4,40 Euro** können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Tagesgebühr ist im Ausmaß von **26,40 Euro** gemäß § 26 Z 4 lit. b EStG 1988 nicht steuerpflichtig.*

Bei Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung abgesetzt werden.

Stellt der Arbeitgeber kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung, steht das **Nächtigungspauschale nicht zu**.

Der zu berücksichtigende Nächtigungsaufwand umfasst sowohl die Kosten der Nächtigung selbst als auch die Kosten des Frühstücks. Ohne Beleg sind diese im Schätzungsweg bei **Auslandsreisen mit 5,85 Euro pro Nächtigung** anzusetzen. Das gilt auch für RGV-Abrechner, da hier **generell kein Frühstück** vorgesehen ist.

Steht einem Arbeitnehmer für die Nächtigung **eine Unterkunft zur Verfügung**, sind nur die zusätzlichen tatsächlichen **Aufwendungen (zB für ein Frühstück)** als Werbungskosten absetzbar.

Die Kosten des Frühstücks können nur zusätzlich zu tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten oder bei Fehlen eines Anspruchs auf den Pauschalbetrag bei Beistellung der Unterkunft durch den Arbeitgeber, nicht aber neben **dem Pauschalbetrag** abgesetzt werden.

Arbeitnehmerveranlagung

2.19 Sprachkurse

Kosten zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind abzugsfähig, wenn man die **Sprache im Beruf benötigt** (z. B. als Sekretär, Telefonist, Kellnerin, Hotelangestellte oder Exportsacharbeiterin). Als Fremdsprache gilt jede von der Muttersprache verschiedene Sprache, gegebenenfalls auch Deutsch. Bei Sprachausbildungen im Ausland werden nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Aufenthalts- und Fahrtkosten.

2.20 Studienreisen

Aufwendungen für Studienreisen sind dann Berufsbildungskosten, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können und folgende Voraussetzungen vorliegen:

Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt.

Erworbene Kenntnisse müssen einigermaßen im Beruf verwertbar sein.

Das Programm muss nur auf die Berufsgruppe zugeschnitten sein.

Das Programm muss – orientiert an der Normalarbeitszeit – durchschnittlich acht Stunden täglich betragen.

Treffen diese Voraussetzungen zu, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren, Kongressunterlagen) als Werbungskosten absetzbar. Lässt sich bei Studienreisen der beruflich veranlasste Reiseabschnitt klar vom privaten Reiseabschnitt trennen, sind die beruflich veranlassten Aufwendungen (z. B. anteilige Hotel- und Flugkosten, Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) abzugsfähig.

2.21 Telefon, Handy

Kosten für **beruflich veranlasste Telefonate** sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen (Handys) kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte **beruflich veranlasste Teil** an den Anschaffungskosten sowie an Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden. **Siehe Beispiel Internet.**

2.22 Teleworker

Bei Teleworkern, die ihre Arbeit ausschließlich zu Hause verrichten und beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügen, ist die Wohnung die Arbeitsstätte. Fahrten zum Sitz der Firma stellen grundsätzlich Dienstreisen dar.

Beispielsweise können Telefongebühren, Ausgaben für einen Internetanschluss sowie bei Vorhandensein eines Arbeitszimmers auch anteilige Kosten für Miete, Strom und Heizung bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Pauschale Spesenersätze des Arbeitgebers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3. Pauschalierte Werbungskosten

Für einige Berufsgruppen sind pauschalierte Werbungskosten vorgesehen. Sie können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und Sie ersparen sich das Sammeln der Belege.

Auf Verlangen des Finanzamtes ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der folgende Daten hervorgehen:

- die ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe),
- der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird,
- der Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen,
- bei Fernseherschaffenden die Anzahl der Auftritte,
- die Kostenersätze.

Arbeitnehmerveranlagung

Dienstreisen

In diesem Kapitel werden die dienstlich angeordneten Reisen für RGV-Abrechner genauer beschrieben und an Hand von Beispielen dargestellt. Am Beginn werden die im EKStG 1988 festgelegten Begriffe zur Reisen und Dienstreise, sowie neuer Mittelpunkt der Tätigkeit definiert.

Dienstlich angeordnete Reisen zählen zu den Werbungskosten und sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

1. **Eine Reise im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 liegt vor, wenn:**
sich der Steuerpflichtige zwecks Verrichtung beruflicher Obliegenheiten oder sonst aus beruflichem Anlass **mindestens 25 Kilometer vom Mittelpunkt der Tätigkeit** entfernt und eine Reisedauer von **mehr als drei Stunden** bei Inlandsreisen und **mehr als fünf Stunden** bei Auslandsreisen vorliegt und kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.
Beruflich veranlasst können beispielsweise auch Reisen im Zusammenhang mit einer aus eigener Initiative unternommenen **Berufsfortbildung** (siehe dazu ABC der Werbungskosten) des Arbeitnehmers oder zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes sein.

2. **Eine Dienstreise nach § 26 Z 4 EStG 1988 liegt vor, wenn:**
eine Dienstreise liegt dann vor, wenn ein Dienstnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort verlässt (1. Tatbestand).
 - seinen Dienstort verlässt, ohne größere Entfernungen zurückzulegen (§ 26 Z 4 EStG 1988, 2. Tatbestand), oder
 - so weit weg von seinem ständigen Wohnort arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (über 120 km), 3. Tatbestand), **siehe „Doppelte Haushaltsführung**.

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Werbungskosten (Nächtigungskosten, Familienheimfahrten) aus dem Titel **"doppelte Haushaltsführung**, bleibt in diesem Fall aber unberührt. Anders als für die steuerfreie Auszahlung von Kostenersätzen nach § 26 Z 4 EStG 1988 reicht es für die Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten nicht aus, dass der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers

3. **Mittelpunkt der Tätigkeit an einem Einsatzort**
Keine Reise liegt vor, wenn **ein weiterer Mittelpunkt** der Tätigkeit begründet wird. Die Begründung eines weiteren Mittelpunkts der Tätigkeit ist anzunehmen, wenn sich die Dienstverrichtung auf einen anderen Einsatzort **durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum** erstreckt.
Als Einsatzort gilt grundsätzlich die politische Gemeinde. Auch für Reisen innerhalb Wiens gilt das gesamte Wiener Gemeindegebiet als Einsatzort. Für Reisen von Orten außerhalb Wiens nach Wien gilt als Einsatzort hingegen der jeweilige Gemeindebezirk. Werden allerdings im Zuge von Reisen nach Wien mehrere Gemeindebezirke regelmäßig bereist, ist keine willkürliche Zuordnung des Reisezieles in jeweils bestimmte (andere) Bezirke vorzunehmen, sondern von einem einheitlichen Zielgebiet auszugehen

Ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit wird begründet, wenn man:

- **länger als fünf Tage**, innerhalb von 6 Kalendermonaten, an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird,
- **regelmäßig wiederkehrend** (wöchentlich an einem Tag) an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von fünf Tagen überschreitet,
- **wiederkehrend**, aber nicht regelmäßig an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von **15 Tagen** im Kalenderjahr überschreitet,,
- in einem gleich bleibenden Einsatzgebiet (z. B. Bezirksvertreter) länger als fünf Tage tätig wird oder
- **im Rahmen einer Fahrtätigkeit** auf gleich bleibenden Routen oder Linien (z. B. Busfahrer) länger als fünf Tage tätig wird.

Tagesgelder werden in diesen Fällen nur für die **Anfangsphase von fünf bzw. 15 Tagen** gewährt. Im Rahmen der Zwölfstelregelung (RGV Drittelregelung 5 Std, 8 Std, 12 Std) des Einkommensteuergesetzes sind Tagesgelder **bis zu 26,40 Euro pro Tag**, 2,20 Euro pro angefangener Stunde, Mindestdauer mehr als drei Stunden (RGV 5 Std), steuerfrei.

Arbeitnehmerveranlagung

Erkenntnis des VerwGH :

Wenn der neue Ort aufgrund eines längeren dienstlichen Aufenthaltes zum weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit wird, ergibt sich für den Bediensteten durch seinen längeren Aufenthalt an diesem Ort die Möglichkeit günstige Verpflegungsmöglichkeiten zu finden. Dadurch wird der in den Werbungskosten begründete Verpflegungsmehraufwand (Taggeld) nicht mehr gegeben.

3. **Doppelte Haushaltsführung**

Die Beibehaltung des Familienwohnsitzes ist aus der Sicht einer Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, niemals durch die Erwerbstätigkeit, sondern immer durch Umstände veranlasst, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen. Der Grund, warum Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung dennoch als Werbungskosten bei den aus der Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften Berücksichtigung finden, liegt darin, dass derartige Aufwendungen so lange als durch die Erwerbstätigkeit veranlasst gelten, als dem Erwerbstätigen eine Wohnsitzverlegung in übliche Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Dies bedeutet aber nicht, dass zwischen den für eine solche Unzumutbarkeit sprechenden Gründen und der Erwerbstätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muss. Die Unzumutbarkeit kann ihre Ursachen sowohl in der privaten Lebensführung, als auch in einer weiteren Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen oder in einer Erwerbstätigkeit seines (Ehe-)Partners haben.

Voraussetzungen:

Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die beruflich veranlasste Begründung eines eigenen Haushalts an einem außerhalb des Familienwohnsitzes gelegenen Beschäftigungsort erwachsen, sind als Werbungskosten absetzbar. Die Begründung eines eigenen Haushalts am Beschäftigungsort ist beruflich veranlasst, wenn der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen

- von seinem Beschäftigungsort so weit entfernt ist, dass ihm **eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet** werden kann und
- die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes nicht privat veranlasst ist oder
- die **Verlegung des Familienwohnsitzes** an den Beschäftigungsort **nicht zugemutet** werden kann.

Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Familienwohnsitz vom Beschäftigungsort **mehr als 80 km entfernt** ist. In begründeten Einzelfällen kann auch bei einer kürzeren Wegstrecke Unzumutbarkeit anzunehmen sein.

Auf Dauer angelegte doppelte Haushaltsführung:

Bei einer dauernden Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes ist keine private Veranlassung zu unterstellen, wenn der Partner des Steuerpflichtigen am Familienwohnsitz steuerlich relevante Einkünfte iSd § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 aus einer Erwerbstätigkeit **in Höhe von mehr als 2.200 €** jährlich erzielt oder die Einkünfte in Bezug auf das Familieneinkommen von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Private Veranlassung ist hingegen zu unterstellen, wenn der Steuerpflichtige in anderen Fällen den bisherigen Familienwohnsitz deswegen beibehält, **weil er dort z.B. ein Eigenheim errichtet hat oder die Kinder dort die Schule besuchen.**

Voraussetzung für eine Reisekostenabrechnung

- Auszug über die jährliche Reisekostenabrechnung (von der Buchhaltung)
- schriftliche Anordnung der Dienstreise mit Dienstreiseauftrag (auch unter 5 Std beantragen),
- eine schriftliche Anordnung mittels Verlegungs- Übungsbefehl (Anordnung über 24 Std),
- sonstiger schriftlicher Auftrag

Arbeitnehmerveranlagung

4. HÖHE DER AUFWENDUNGEN - REISEKOSTEN

Im Rahmen von beruflich veranlassten Reisen und Dienstreisen können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Reisekosten bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

4.1 Bei Dienstreisen gemäß RGV gebührt dem Beamten:

- **die Reisekostenvergütung**, sie umfasst die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle bzw. in den Fällen des § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Wohnung und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel, sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld),
- **die Reisezulage**, sie dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft, sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr,
- **nachgewiesene Aufwendungen** für dienstlich notwendige Tätigkeiten, sie umfassen die zusätzlichen Kosten, die über die üblichen, mit der Durchführung einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen hinaus entstehen, wie etwa Kosten für Ferngespräche oder für Telegramme oder für die Anfertigung von Kopien
 - ⇒ Kilometergelder,
 - ⇒ Tagesgelder,
 - ⇒ Nächtigungsgelder

4.2 Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung (RGV) ist die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.

Für die Reisekostenabrechnung im Rahmen der Werbungskosten und **Geltendmachung** der Differenzbeträge bei der ANV gibt es **kein eigens Formular**. Es soll aber eine überschaubare und klar ersichtliche Aufzeichnung aller Daten beinhalten und nachvollziehbar sein. Im Folgenden liegt ein Muster vor, welches in den letzten Jahren auch so anerkannt wurde.

4.3 Kilometergeld

Reisebewegungen mit dem privat PKW bedürfen der Genehmigung der Dienststelle (Dienstreiseauftrag), werden aber gemäß RGV 55 nach Bahnkilometer (1. bzw. 2. Klasse je nach GebSt), die Kosten von innerstädtischen Verkehrsmitteln mit Gepäck abgerechnet. Die durch die Benützung des Kfz anfallenden Kosten fallen nicht unter den oben angeführten Bestimmungen gem. EKStG (siehe auch die Bestimmungen gem. RGV 55, über die Benutzung privat Kfz).

Arbeitnehmerveranlagung

Kilometergeld

Fahrzeug	KM Geld 2020
Pkw	0,42 €
Für jede mitbeförderte Person	0,05 €
Motorrad	0,24 €
Fahrrad	0,38 €

Das Pkw Kilometergeld kann für **höchstens 30.000 Kilometer** jährlich lohnsteuerfrei ausbezahlt werden. Für die steuerfreie Auszahlung von Kilometergeldern ist grundsätzlich ein Fahrtenbuch oder sonstige Aufzeichnung zu führen. Höchstgrenze 30.000 Kilometer im Kalenderjahr. Das Fahrrad-Kilometergeld ist auf 1.500 km begrenzt.

5. Taggeld Inland - Verpflegungsmehraufwand

Die Rechtfertigung für die Annahme von Werbungskosten gem. EKStG bei Reisebewegungen liegt in dem dabei in typisierender Betrachtungsweise angenommenen Verpflegungsmehraufwand der den Mehraufwand gegenüber dem im ständigen Dienstort gepflogenen Kosten ausgleichen soll.

5.1 Der Verpflegungsaufwand wird wie folgt begründet: (Erkenntnis des VerwGH):

Aufwendungen für die Verpflegung in Rahmen einer Reise sind erfahrungsgemäß erheblich teurer als üblichen Kosten zu Hause, auch wenn sie außerhalb eingenommen werden, da der Reisende die besonders preisgünstigen Verpflegungsmöglichkeiten am jeweiligen Aufenthaltsort meist nicht kennt.

5.2 Verpflegungsmehraufwand EKStG (Tagesgeld): € 26,40 pro Tag

Dauert die Reise nicht mehr als 11 (aber mehr als drei) Stunden, so verringert sich das Tagesgeld auf 1/12 von 26,40 € = € 2,20 pro angefangene Stunde

5.2 Gegenüber RGV Tagesgebühr:

nach Tarif I in der Höhe (1/3 8,80, 2/3 17,60) € 26,40 € pro Tag
 nach Tarif II in der Höhe (/3 6,60, 2/3 13,20) € 19,80 € pro Tag

Ein weiter Spruch seitens des BMfF 2001 hinsichtlich Reisen oder Dienstreisen für Heeresbedienstete:

Endet eine Reise oder Dienstreise in einer Kaserne, so gebührt kein Pauschbetrag für den Verpflegungsmehraufwand (Taggeld), -sprich es fällt kein Mehraufwand für Verpflegung an.

Die Verpflegung (z.B. Mittag, Abend) kann, bei einer auswärtigen Tätigkeit in einer andern Kaserne, zu den gleichen Bedingungen wie am Arbeitsplatz in Anspruch genommen werden. Es können für die Einnahme von Mahlzeiten die Truppenküche, mit bundesweitem einheitlich Verpflegungssatz, oder die Cafeterien kostengünstig (billiger als in Gasthäusern) in Anspruch genommen werden.

Arbeitnehmerveranlagung

6. Nächtigungskosten Inland

- Fällt in die Reise eine Nächtigung, so können für die Nächtigungskosten einschließlich des Frühstücks entweder der gesetzliche Pauschalsatz für

Inlandsnächtigungen

von € **15,00 pro Nacht**,

mit Nachweis (Rechnung vom Beherbergungsbetrieb) werden die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft abgegolten, bei der RGV wird das Frühstück, wenn es in der Rechnung enthalten ist, werden 15 % abgezogen, da die RGV keine Refundierung für Frühstück vorsieht, oder die tatsächlichen Kosten, wenn der Arbeitgeber die Kosten nicht ersetzt, als Werbungskosten geltend gemacht werden,

- werden vom Arbeitgeber unentgeltlich Schlafstellen bereitgestellt (zB. Bahn- oder Postbedienstete, Flugpersonal, Heeresangehörige Kaserne, Fernfahrer, Unterbringung eines Finanzbediensteten im Bildungszentrum der Finanzverwaltung, oder ist es in dem Fahrpreis inbegriffen), steht das Nächtigungspauschale nicht zu,
- die Kosten des selbst zu finanzierenden Frühstücks können gemäß EStG aber als Werbungskosten immer abgesetzt werden.

Ohne Nachweis können dabei im Schätzungsweg **pro Frühstück 4,40 €** angesetzt werden.

Wie alle anderen Werbungskosten können auch Reisekosten nur insoweit als Werbungskosten abgesetzt werden, als der Dienstnehmer **keine Kostenersätze** durch den Arbeitgeber erhält. Wird der Aufwand nur teilweise ersetzt, kann der Dienstnehmer in Höhe der Differenz Werbungskosten geltend machen.

DR ohne Beistellung einer amtlichen UK. Anmietung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Pension). Die Nächtigungskosten können laut Rechnung gemäß RGV verrechnet werden, jedoch ohne Frühstück. Da wird bei einer Rechnung mit Übernachtung incl. **Frühstück 15%** abgezogen. Gemäß EstG kann aber ein **Verpflegungssatz von € 4,40/Na geltend gemacht** werden.

7. Verpflegungsaufwand (Taggeld) Ausland und Nächtigungsaufwand Ausland

Bei einer beruflich veranlassten Auslandsreise kann sowohl als **Tages- als auch als Nächtigungsgeld** der für das **jeweilige Land** nach der RGV vorgesehene Höchstsatz für Bundesbedienstete abgesetzt werden. Für das Tagesgeld ist hier eine „Dritteliquotierung“ vorgesehen (ab 5 Stunden 1/3, ab 8 Stunden 2/3 und ab 12 Stunden 3/3). Nach dem **EKStG wird ab 3 Stunden eine 1/12 Teilung vorgenommen**.

Ein derartiger erheblicher Unterschied ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Auslandstagesatz laut RGV den um die Hälfte erhöhten Inlandstagesatz (das sind 39,60 Euro) übersteigt. Der übersteigende Betrag ist als Differenz-Verpflegungsmehraufwand zu berücksichtigen.

Arbeitnehmerveranlagung

Verlegungen über 24 Stunden

Bei Verlegungen über 24 Stunden gebührt gemäß **RGV eine Übungsgebühr**. Diese Gebühr berechnet sich nach der TG abzüglich der Verpflegungseinnahmen (F/M/A). Über die ANV kann aber das Taggeld von 26,40 bis zu 5 Tagen verrechnet werden und zusätzlich das F mit € 4,40. UK und FK fallen keine an da der Dienstgeber diese zur Verfügung stellen muss.

Familienheimfahrten

1. Voraussetzungen:

Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ehepartner des Steuerpflichtigen am Ort des Familienwohnsitzes eine Erwerbstätigkeit ausübt (siehe "Doppelte Haushaltsführung"). Liegen die Voraussetzungen für eine auf Dauer angelegte doppelte Haushaltsführung nicht vor, so können Kosten für Familienheimfahrten vorübergehend als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als vorübergehend wird bei einem verheirateten (in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden) Steuerpflichtigen ein Zeitraum von zwei Jahren, bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen ein Zeitraum von sechs Monaten angesehen werden können. Es ist dabei auf die Verhältnisse des Einzelfalls und nicht schematisch auf einen bestimmten Zeitraum abzustellen.

2. Zahl der Familienheimfahrten:

Bei einem verheirateten (in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden) Dienstnehmer sind bei Geltendmachung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung grundsätzlich die Kosten von wöchentlichen Familienheimfahrten zu berücksichtigen. Bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen wird grundsätzlich das monatliche Aufsuchen des Heimatortes, als ausreichend anzusehen sein. Voraussetzung ist, dass der alleinstehende Steuerpflichtige an diesem Heimatort über eine Wohnung verfügt; der Besuch der Eltern ist nicht als Familienheimfahrt zu werten.

Wären wöchentliche bzw. monatliche Familienheimfahrten mit Rücksicht auf die Entfernung (insbesondere ins Ausland) völlig unüblich, so ist nur eine geringere Anzahl von Familienheimfahrten steuerlich absetzbar (nach der Spruchpraxis des UFS zB ab 1.000 km etwa sechs Mal jährlich).

3. Als Fahrtkosten

sind jene Aufwendungen abzusetzen,

- die durch das tatsächlich benutzte Verkehrsmittel anfallen (Bahnkarte, KFZ-Kosten, Flugkosten), der Arbeitnehmer ist nicht verhalten, das billigste Verkehrsmittel zu wählen,
- Kosten für Familienheimfahrten sind maximal im Ausmaß des höchsten 30.000 Km im Jahr abzugsfähig.

Arbeitnehmerveranlagung

Beispiel: Dienstzuteilung zu einem Kurs für 30 Tage

TG gemäß EKStG.

Für **die 30 Tage** kann über die **RGV die TG von 26,40 täglich steuerfrei** ausbezahlt werden. **Das EKStG sieht** hier einen **weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit**, wer **länger als fünf Tage**, innerhalb von 6 Kalendermonaten, an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird.

In diesem Fall werden **nur die ersten 5 Tage** zur Berechnung herangezogen. Da aber die Gebühren gleich sind ergibt sich kein Unterschied. Das Frühstück **mit € 4,40** kann für die **ersten 5 Tage** geltend gemacht werden. Wenn der Dienstgeber auch die amtlich UK zur Verfügung stellt, fallen auch keine Nächtigungsgebühren an.

Um jedoch die wöchentliche **Heimreise zur Familie** abzudecken gibt es die **Familienheimfahrt im Rahmen der „Doppelten Haushaltsführung“**. Diese Reisekosten werden für das tatsächliche Fahrmittel berechnet. In diesem Fall mit dem privat PKW für die Wegstrecke (KM-Geld) zum WO und wieder zurück.

Aus den unterschiedlichen Gebühren und Rückerstattung durch den Dienstgeber ergeben sich im laufendem Jahr **Differenzbeträge, welche in der ANV als „Werbungskosten** die der Dienstgeber nicht berücksichtigt hat“, geltend gemacht werden.

WICHTIG:

Sämtliche mit der Reisekostenabrechnung verbundene Unterlagen (Konzepte, Notizen) sollten unverzüglich erstellt werden und müssen danach 7 Jahre aufbewahrt werden. Sie lassen sich in den einzelnen Fällen nach ein - zwei Jahren nur mehr schwer, oder gar nicht mehr rekonstruieren.

Arbeitnehmerveranlagung

Werbungskosten

Bestimmung	§§	Voraussetzungen	Betrag in €	Änderungen	Voraussetzung/Höchstbeträge
Werbekostenpauschale					
Pflichtversicherungsbeträge	§ 16 Abs. 3		132,00	jährlich	automatischer Abzug
Wohnaufwendungsbeträge	§ 16 Abs. 1 Z 4				nur Pflichtbeträge an inländische gesetzliche SV
Arbeitsmittel	§ 16 Abs. 1 Z 5				lt. Beleg
Ausgaben und Beträge im Homeoffice	§ 16 Abs. 1 Z 7a				lt. Beleg
Homeoffice-Pauschale	§ 16 Abs. 1 Z 7b	für max. 120 Tage	3,00	tägl.	2022, 2023
Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	§ 16 Abs. 1 Z 10				lt. Beleg
Reisekosten	§ 16 Pkt 5.6.7.5		26,40	tägl.	ab 3/12 Std. bis zu 5 Tage, bzw. 15 Tg an einem Einsatzort
Nachfürgemehraufwand	§ 16 Pkt 5.6.8		15,00	tägl.	ohne Rechnung, bis zu 5 Nächten, bzw. 15 Tg
Früstück Inland	§ 16 Pkt 5.6.7.6		4,40	tägl.	ohne Rechnung, bis zu 5 Nächten, bzw. 15 Tg
Reisekosten	§ 16 Pkt 5.6.7.6			tägl.	siehe Tabelle Ländersätze
Verpflegungsmehraufwand Ausland	§ 16 Pkt 5.6.7.6		5,85	tägl.	ohne Rechnung, bis zu 5 Nächten
Nachfürgemehraufwand Ausland	§ 16			tägl.	siehe Tabelle Ländersätze
Früstück Ausland	§ 16 Pkt 5.6.7.6		2.200,00	jährlich	ohne Rechnung, bis zu 5 Nächten
doppelten Haushaltsführung	§ 16	Mietkosten und Betriebskosten			in notwendigem Ausmaß
Familienheimfahrt, Kilometergelder, privat PKW	§ 16	Einrichtungsgegenstände	306,00	montl.	
PKW, Kombi	§ 16	bis 30.000 Km	0,42	pro Km	
Beifahrer (dienstlich erforderlich) je	§ 16		0,05	pro Km	
Motorrad	§ 16		0,24	pro Km	
Fahrrad	§ 16	bis 1500 Km	0,38	pro Km	
Kleine Pendlerpauschale					
20 – 40 km	§ 16 I Z 6		928,00	jährlich	
40 – 60 km	§ 16 I Z 6		1808,00	jährlich	
über 60 km	§ 16 I Z 6		2688,00	jährlich	
Große Pendlerpauschale					
2 – 20 km	§ 16 I Z 6		496,00	jährlich	
20 – 40 km	§ 16 I Z 6		1968,00	jährlich	
40 – 60 km	§ 16 I Z 6		3424,00	jährlich	
über 60 km	§ 16 I Z 6		4896,00	jährlich	
Pendlereuro	§ 33 Abs. 5	pro Km WO-DO einfache Strecke	2,00	jährlich	
Internet	§ 26	Online Geb., Pausch. Abr.		jährlich	unentgeltlich dienstlich/privat, Schätzung
Computer	§ 26	AFA über 3 Jahre, über	800,00	jährlich	ohne Identif. Nachweis pro Jahr 60 %
Zubehör und Material	§ 26	gerinf. Wirtschaftiger pro Gegenstand unter	800,00	jährlich	pro Rechnung wird jährlich berücksichtigt

WERBUNGSKOSTEN

Arbeitnehmerveranlagung

Werbungskosten

11. Werbungskosten	
11.1 Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Homeoffice-Pauschale wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und ist daher nicht anzugeben.	
11.1.1 Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - tatsächlicher Gesamtjahresbetrag - ausgenommen Betriebsratsumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.	717 <input type="text"/>
11.1.2 Gesamte Ausgaben im Jahr 2022 für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) bei zumindest 26 Homeoffice-Tagen Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 159 und/oder Kennzahl 9275 (E 1a oder E 1a-K) erfolgen. Hier sind nur Ausgaben des Jahres 2022 (in voller Höhe) anzugeben. Ausgaben des Jahres 2022, die den Höchstbetrag für 2022 übersteigen, werden bei der Veranlagung 2022 nicht berücksichtigt; sie werden aber bei der Veranlagung 2023 automatisch berücksichtigt. Beträge aus den Jahren 2020 und 2021, die den gemeinsamen Höchstbetrag von 300 Euro überschritten haben, werden bei der Veranlagung 2022 automatisch berücksichtigt und dürfen hier nicht mehr angegeben werden.	158 <input type="text"/>
11.1.3 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge	274 <input type="text"/>
Weitere Werbungskosten - Geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Beträgen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. ⁴⁾	
11.2 Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale	
11.2.1 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. KOCH, VERKÄUFERIN; nicht ausreichend ist ANGESTELLTE, ARBEITER)	<input type="text"/>
11.2.2 Digitale Arbeitsmittel (z.B. Computer, Internet) ohne Kürzung um ein allfälliges Homeoffice-Pauschale (bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	169 <input type="text"/>
11.2.3 Andere Arbeitsmittel, die nicht in Kennzahl 169 zu erfassen sind (bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	719 <input type="text"/>
11.2.4 Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720 <input type="text"/>
11.2.5 Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	721 <input type="text"/>
11.2.6 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	722 <input type="text"/>
11.2.7 Kosten für Familienheimfahrten	300 <input type="text"/>
11.2.8 Kosten für doppelte Haushaltsführung	723 <input type="text"/>
11.2.9 Arbeitszimmer Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 158 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.	159 <input type="text"/>
11.2.10 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 11.2.2 bis 11.2.9 fallen (z.B. Betriebsratsumlage) Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Homeoffice-Pauschale wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und darf hier nicht eingetragen werden	724 <input type="text"/>
11.2.11 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales ⁵⁾ tragen Sie ein:	
A: Artist/in B: Bühnengehörige/r, Filmschauspieler/in F: Fernsehschaffende/r J: Journalist/in M: Musiker/in FM: Forstarbeiter/in mit Motorsäge FO: Forstarbeiter/in ohne Motorsäge, Förster/in, Berufsjäger/in im Revierdienst HA: Hausbesorger/in, soweit er/sie dem Hausbesorgergesetz unterliegt HE: Helmarbeiter/in V: Vertreter/in P: Mitglied einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung E: Expatriate im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung ⁶⁾	